

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011;  
Salzburg Netz GmbH; Erdgasleitungsverbindung Salzburg – Tirol,  
Abschnitt EHDL DN 300 MOP 70 Saalfelden – Leogang – Hochfilzen;  
Antrag auf Genehmigung von ÄNDERUNGEN**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
unter Verwendung technischer Einrichtungen  
zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz)**

**KUNDMACHUNG und LADUNG**

Die Salzburg Netz GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung zur Herstellung einer Leitungsverbindung von Salzburg nach Tirol. Das Projekt ist in zwei selbständige, örtlich voneinander getrennte Leitungsabschnitte gegliedert:

- Erdgas-Hochdruckleitung EHDL DN 300 MOP 70 Puch – Oberalm – Hallein
- Erdgas-Hochdruckleitung EHDL DN 300 MOP 70 Saalfelden – Leogang – Hochfilzen

Gemäß § 148 Abs 2 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, ist für die gasrechtliche Genehmigung dieses Vorhabens die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig.

Die Salzburg Netz GmbH richtete an das BMK mit Schreiben vom 15.11.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß dem GWG 2011 für das genannte Vorhaben.

Am 18.5.2022 fand eine mündliche Verhandlung statt.

Nunmehr beantragte die Salzburg Netz GmbH mit Schreiben vom 20.1.2023 die gasrechtliche Genehmigung folgender Änderungen des Leitungsabschnitts Saalfelden – Leogang – Hochfilzen:

- Umtrassierung im Bereich Wimbach auf einer Länge von ca. 550 m
- Umtrassierung im Bereich Schwarzbach auf einer Länge von ca. 150 m
- Umtrassierung im Bereich Hinterreitbach auf einer Länge von ca. 600 m
- Schutzstreifeneinschränkung im Bereich ÖBB-Unterführung
- Geänderte Lage der Übergabestation in Hochfilzen

Die BMK ordnet über den Antrag der Salzburg Netz GmbH vom 20.1.2023 gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 sowie den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Gemäß § 137 Abs. 5 GWG 2011 ist durch Auflagen eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.

Die **mündliche Verhandlung** wird gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, in Form einer

**Videokonferenz**  
**am Montag, 13. März 2023, 11.30 Uhr,**

durchgeführt.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Videokonferenz teilzunehmen. Sie können sich auch vertreten lassen.

**Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 10. März 2023 unter den E-Mail-Adressen [Michael.Siegl@bmk.gv.at](mailto:Michael.Siegl@bmk.gv.at) und [Abt-VI-4a@bmk.gv.at](mailto:Abt-VI-4a@bmk.gv.at) bekannt. Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.**

Sie können persönlich oder an Ihrer Stelle mittels eines Bevollmächtigten teilnehmen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

**Wenn Ihnen die technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Videokonferenz nicht zur Verfügung stehen**, so kann die Amtshandlung auch in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonstigen Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG).

Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können; andernfalls verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung erhalten hat, gemäß § 42 AVG ihre Stellung als Partei.

Wird, wie im vorliegenden Fall, die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-VwBG denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben.

Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

In die von der Salzburg Netz GmbH übermittelten **Antragsunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im **Gemeindeamt Leogang**, Leogang 4, 5771 Leogang, und im **Gemeindeamt Hochfilzen**, Dorf 35, 6395 Hochfilzen, Einsicht genommen werden.

**Ergeht an:**

1. Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
2. Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
3. Gemeinde Leogang, Leogang 4, 5771 Leogang, mit dem höflichen Ersuchen um
  - ortsübliche Kundmachung,
  - Auflage der Antragsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
  - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Antragsunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
4. Gemeinde Hochfilzen, Dorf 35, 6395 Hochfilzen, mit dem höflichen Ersuchen um
  - ortsübliche Kundmachung,
  - Auflage der Antragsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
  - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Antragsunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
5. Frau DI Ingrid Heinz, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
6. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
8. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See
9. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Josef-Herold-Straße 10, 6370 Kitzbühel
10. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, mit dem höflichen Ersuchen um Rückübermittlung der Antragsunterlagen nach der mündlichen Verhandlung
11. Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, mit dem höflichen Ersuchen um Rückübermittlung der Antragsunterlagen (USB-Stick) nach der mündlichen Verhandlung

12. Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg

13. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pinzgau, Hofmannsthalstraße 37,  
5700 Zell am See

*Die weiteren zu verständigenden Parteien bzw. sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.*

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl